

Gleichbehandlungsbericht 2018

der

Stadtwerke Saalfeld GmbH

und der

Saalfelder Energienetze GmbH

Bericht gemäß § 7a Abs. 5 EnWG

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Saalfeld GmbH (nachfolgend „SWS“ genannt) und die Saalfelder Energienetze GmbH (nachfolgend „SEN“ genannt) ihrer Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Er bezieht sich auf Strom- wie auch auf Gasnetze. Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der SWS und der SEN zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Der Berichtszeitraum umfasst das Geschäftsjahr 2018. Der Bericht wird vorgelegt von dem Gleichbehandlungsbeauftragten, Herrn Klaus Friedrich, und ist auf den Internetseiten www.stadtwerke-saalfeld.de sowie www.saalfelder-energienetze.de veröffentlicht. Der Bericht war vorzulegen und zu veröffentlichen in nicht personenbezogener Form; Leitungspersonal und Letztentscheider wurden in den Organigrammen namentlich benannt.

Teil A. Selbstbeschreibung der SWS und SEN

Am 11. Oktober 1990 wurde die SWS gegründet. Die Gesellschafter der SWS sind die Saalfelder Bäder GmbH, die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH und die Thüringer Energie AG.

Die SEN ist 100%ige Tochtergesellschaft der SWS und wurde zum 14. Juni 2007 gegründet. Gemäß § 3 Nr. 4 EnWG betreibt die SEN seit 1. Juli 2007 ein örtliches Elektrizitätsverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale sowie ein örtliches Gasverteilernetz in der Stadt Saalfeld/Saale und in der Gemeinde Unterwellenborn. Die SEN ist grundzuständiger Messstellenbetreiber.

Die SWS ist Eigentümerin des von der SEN betriebenen Strom- und Gasverteilernetzes. Um einen unabhängigen Netzbetrieb zu gewährleisten, wurden zwischen beiden Gesellschaften ein Pachtvertrag für das Strom- und Gasnetz, ein Ergebnisabführungsvertrag und ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Die nachfolgend beschriebene organisatorische Struktur bildet den Hintergrund für die von der SWS und SEN ergriffenen und im Teil B näher beschriebenen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

1. Organisatorisches Gesamtkonzept

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gehören der SEN an und gehören keinen Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind.

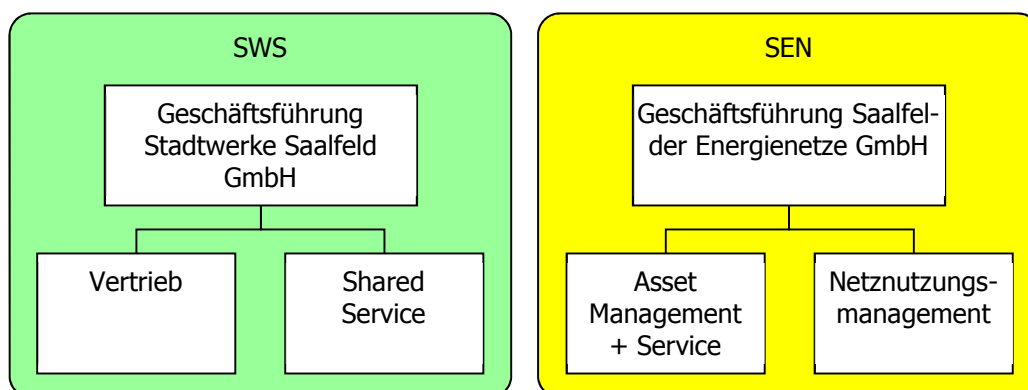


Abbildung 1: Organisationsgrobstruktur der SWS und SEN

Wie in Abbildung 1 ersichtlich, ist die SWS in den Vertrieb und in den Shared Service eingeteilt. Der Shared Service bildet eine Dienstleistungseinheit, die für den Vertrieb der SWS, für die SEN, für die Saalfelder Bäder GmbH sowie für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld (WGS) tätig ist.

Darüber hinaus verleiht die SWS gewerbliche Mitarbeiter (z. B. Meister und Monteure) im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an die SEN. Die SWS verfügt auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) über eine zeitlich unbefristete Verleihererlaubnis der Bundesagentur für Arbeit. Durch die SWS werden hierbei keine Beschäftigten einer Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisation – insbesondere einer Vertriebsabteilung – an die SEN überlassen. Die SWS trifft im Rahmen der Ausübung der Arbeitnehmerüberlassung keine Anweisungen und Entscheidungen zum Netzbetrieb der SEN.

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb und/oder die Erzeugung erbringen, z. B. Shared Service/ Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist. Gleiches gilt für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2. Organisationsstruktur der SEN

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs haben die SWS und die SEN ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, die die Unabhängigkeit des Netzbetreibers hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sicherstellen.

Die Entscheidungsgewalt über die Netze und die Netzgeschäfte obliegen der SEN.

Zum 31. Dezember 2018 hatte die SEN sieben festangestellte sowie 19 entlehene Beschäftigte (vgl. Abbildung 2).

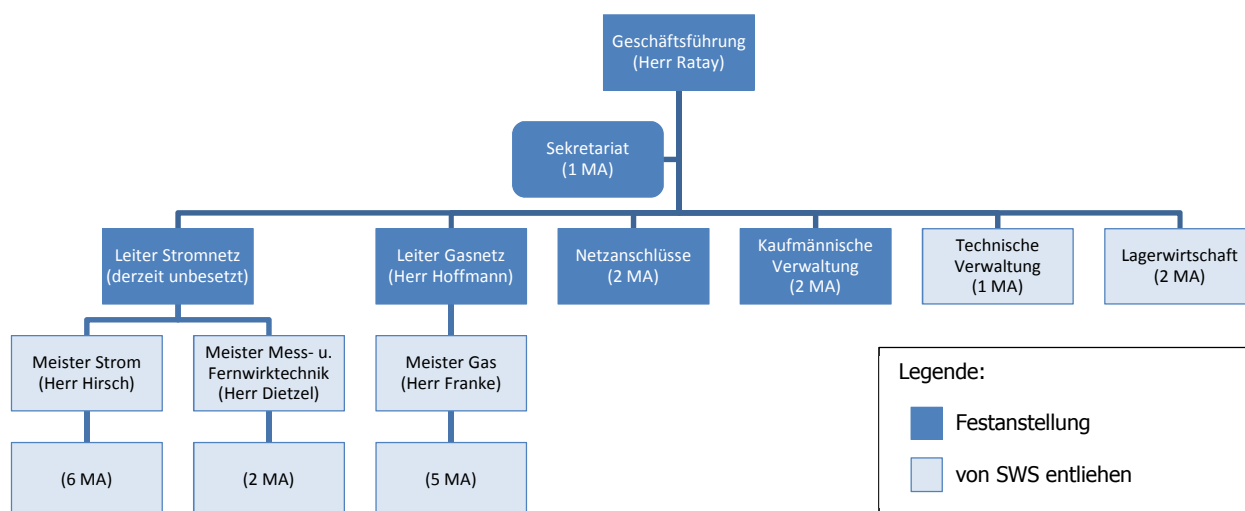


Abbildung 2: Organisationsstruktur SEN

Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Die Fachbereiche Strom- und Gasnetz sind für das Sicherstellen des Netzmanagements sowie für die Planung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung für Strom und Gas verantwortlich. Der betreffende Abteilungsleiter ist den jeweiligen Meisterbereichen vorgesetzt und Projektleiter für die betrieblichen Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Erweiterung des Strom- beziehungsweise Gasnetzes.

In den Meisterbereichen Strom und Gas werden die Tätigkeiten zur Erhaltung des bestehenden Verteilernetzes und zum Bau neuer Netzteile ausgeführt. Hierzu planen und koordinieren die Meister den Monteur-, Fahrzeug-, Geräte-, Werkzeug-, Material- und Fremdleistungseinsatz auf den Baustellen, organisieren die Wartungsarbeiten im Strom- und Gasnetz und unterstützen den Leiter Strom- und Gasnetz bei der Projektarbeit.

Die Elektro- und Gasmonteure führen die Investitions- und Instandhaltungsarbeiten (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Störungsbeseitigung) im Verteilernetz aus.

Vom Meisterbereich Mess- und Fernwirktechnik werden insbesondere die betriebliche Fernwirktechnik, die Netzleitwarte sowie das Mess- und Zählerwesen betreut. Durch getrennte Auftragsnummernkreise und Kostenstellen ist die gesetzlich geforderte buchhalterische Entflechtung zwischen konventioneller und intelligenter Stromzählertechnik sichergestellt.

Für den Bereich der Netzanschlüsse, die Installateurbetreuung sowie die Bearbeitung der Grunddienstbarkeiten sind die Sachbearbeiter Netzanschlüsse verantwortlich.

Die Sachbearbeiterinnen kaufmännische Verwaltung bearbeiten das Energiedatenmanagement, das Netznutzungsmanagement – insbesondere die sich aus Lieferantenwechseln sowie Ein- und Auszügen ergebenden Anforderungen – und führen die entsprechende Marktkommunikation durch.

Der Sachbearbeiter technische Verwaltung unterstützt die Fachbereiche Strom- und Gasnetz bei Tiefbauleistungen sowie entsprechenden Beauftragungen, Kontrollen und Aufmaßen.

Die Sachbearbeiter Lagerwirtschaft sind zuständig für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Materialbereitstellung sowie für die Sicherstellung der Störreserven.

2.1. Ausschluss von Doppelfunktionen von Personen mit Leitungsaufgaben und Befugnissen zu Letztentscheidungen im Bereich des Netzbetriebs

Die SWS und SEN kommen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG nach.

Alle mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, werden dabei im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für den Netzbetreiber tätig. Sie sind weder direkt noch indirekt zuständig für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung und haben insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens. Auf diese Weise werden Interessenskollisionen vermieden, die bei Doppelfunktionen von Mitarbeitern des Netzbetreibers entstehen könnten.

Die für einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb wesentlichen Letztentscheidungen betreffen im Hinblick auf Sinn und Zweck der Entflechtungsbestimmungen alle netzspezifischen Aktivitäten, bei denen gesteigertes Diskriminierungspotenzial besteht, weil sie erhebliche Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der Elektrizitäts- und Gasvertriebsparte sowie der Erzeugung bieten.

2.2. Sonstige Tätigkeiten und Weisungsbefugnisse des Netzbetreibers

Sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs können gemäß § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG von anderen Teilen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens wahrgenommen werden. Die SEN macht von der sich daraus ergebenden Möglichkeit Gebrauch, sich zur Erbringung sonstiger Tätigkeiten des Netzbetriebs Dritter zu bedienen. Dritte sind hierbei vom Netzbetreiber abweichende externe Dienstleistungsunternehmen oder verbundene Unternehmen.

Sonstige Tätigkeiten umfassen zum einen netzspezifisch dienende Tätigkeiten des Netzbetriebs (Netz-Service), die keine erheblichen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Wettbewerbsinteressen der SWS bieten. Zum anderen gehören dazu auch allgemeine netzspezifische Funktionen. Derartige Funktionen werden in der SWS als Dienstleistung von externen Dritten oder in Querschnittsabteilungen (sogenannte „Shared Services“) erbracht. Dabei handelt es sich um Dienstleistungsabteilungen, auf die sowohl von dem Netzbetreiber als auch vom Energieversorger oder anderen Geschäftsbereichen zugegriffen werden kann.

Mitarbeiter, die anderen Organisationseinheiten der SWS zugeordnet sind beziehungsweise verbundenen Unternehmen angehören und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebs erbringen, unterliegen hinsichtlich dieser sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs dem fachlichen Weisungsrecht des Netzbetreibers.

Werden die sonstigen Tätigkeiten des Netzbetriebs durch mit SWS verbundene Unternehmen erbracht, erfolgt dies auf der Grundlage von Dienst- und Werkverträgen, in denen die fachliche Weisungsbefugnis der SEN als Besteller gegenüber dem Dienstleister geregelt ist. In diesen Verträgen ist grundsätzlich festzulegen, dass die Art und Weise der Dienstleistungserbringung unter maßgeblicher Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung und des § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG zu erfolgen hat. Der Dienstleister hat zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter die Dienstleistungen insoweit nach den fachlichen Vorgaben des Netzbetreibers erbringen.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung verliehenen Mitarbeiter.

2.3. Gewährleistung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen

Die SWS und SEN gewährleisten die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG. Dies wird dadurch erreicht, dass für die Leitung des Netzbetreibers weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von außerhalb des Netzgeschäfts liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden. Des Weiteren wird sichergestellt, dass die berufliche Entwicklung der Leitung des Netzbetreibers durch ihre Tätigkeit für den Netzbetreiber nicht beeinträchtigt wird.

2.4. Gewährleistung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers

Durch den Gesellschaftsvertrag der SEN wird sichergestellt, dass die SEN im Rahmen des Zulässigen und in den Grenzen des § 7a Abs. 4 EnWG die tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte besitzt. Hierbei stellt die SWS sicher, dass die SEN über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht verfügt, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse nach Satz 1 effektiv ausüben zu können. Weisungen zum laufenden Netzbetrieb werden der SEN nicht erteilt. Ebenfalls werden der SEN keine Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen erteilt, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Finanzplans/ Wirtschaftsplans halten.

2.5. Ausschluss einer Verwechslungsgefahr zwischen Verteilernetzbetreiber und Vertriebsaktivitäten hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik

Die SWS und SEN gewährleisten, dass hinsichtlich des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik des Netzbetreibers eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten der SWS ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen wird auf Teil B verwiesen. In der Außenkommunikation ist daher klar erkennbar, welches Unternehmen in welcher Funktion tätig wird.

3. Organisationsstruktur der SWS

Die SWS ist in zwei Hauptbereiche eingeteilt, den Vertrieb und den Shared Service, wobei der Shared Service in mehrere Unterbereiche eingeteilt ist. Der Shared Service übernimmt sowohl Aufgaben für die SEN als auch für den eigenen Vertrieb und Dritte.

Zum 31. Dezember 2018 hatte die SWS 48 Beschäftigte, von denen 19 Beschäftigte an die SEN verliehen werden, und eine Auszubildende (vgl. Abbildung 3).

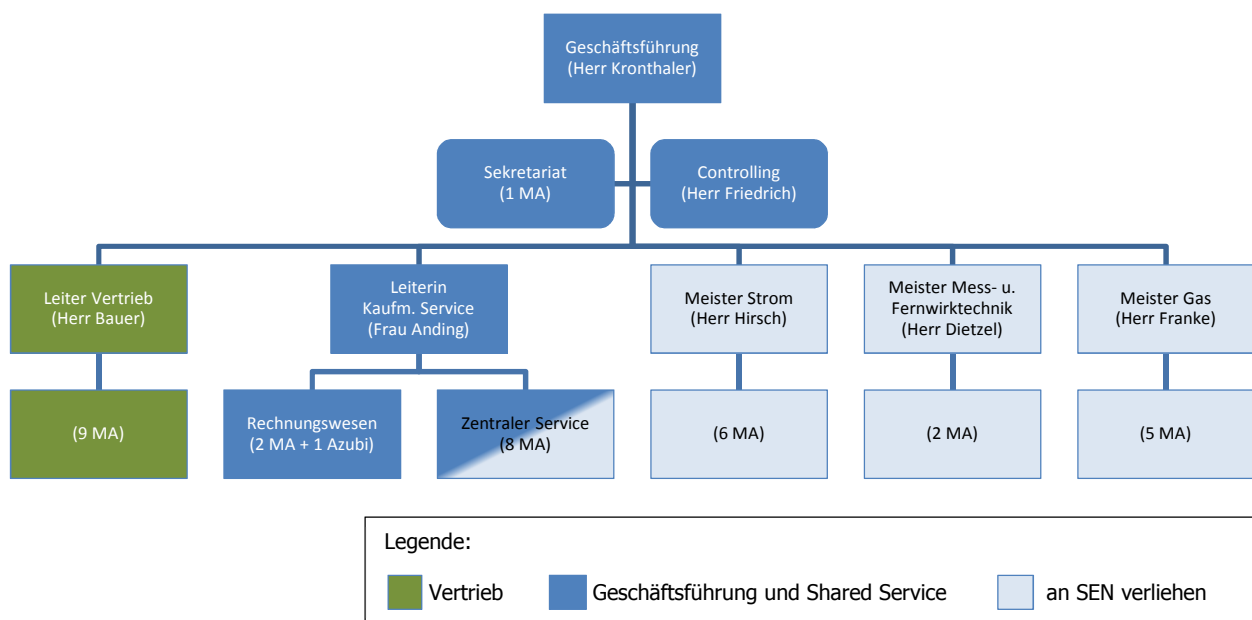


Abbildung 3: Organisationsstruktur SWS

Das Sekretariat unterstützt den Geschäftsführer im Tagesgeschäft.

Im Bereich Controlling werden für beide Gesellschaften entsprechende Tätigkeiten zum Reporting, zur Kostenrechnung und zur Überwachung des Geschäftsablaufes durchgeführt.

Der Bereich Kaufmännischer Service ist zuständig für die Kundenberatung und -betreuung, für Abrechnung, Buchhaltung, Forderungsmanagement, Einkauf, für das Personalwesen und weitere unmittelbar zusammenhängende unterstützende kaufmännische Tätigkeiten.

Der Bereich Vertrieb ist mit dem Verkauf von Strom- und Gasprodukten sowie von Fernwärme als Dienstleister für die Wärmegesellschaft mbH Saalfeld befasst.

Teil B. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzgeschäfts

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der SWS und SEN enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Der vorliegende Bericht stellt die Umsetzung dieser Maßnahmen dar.

1.1. Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter ist seit 1. August 2009 Herr Klaus Friedrich. Er ist der Geschäftsführung direkt unterstellt.

1.2. Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsführung, nimmt an den wöchentlichen Dienstberatungen regelmäßig teil und steht zu Fragen der Gleichbehandlung mit der Geschäftsführung der SWS und der SEN in regelmäßigem Austausch.

1.3. Beratungsfunktion des Gleichbehandlungsbeauftragten

Zur Sicherstellung der internen Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern sind in dem allen Mitarbeitern zugänglichen Gleichbehandlungsprogramm die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten (Telefon, E-Mail-Adresse) aufgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlungspflicht haben. Die Unternehmensgröße ermöglicht es, dass auch Fragen vertrauensvoll direkt an ihn herangetragen werden können.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

a) Organisationsstruktur des gesamten vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU)

Die Organisationsstruktur der SWS und der SEN ist in Teil A beschrieben.

b) Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben

In Teil A ist dargestellt, wie durch die Organisation des Netzbetreibers sichergestellt ist, dass diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben durch die SEN selbst erfüllt werden.

c) Prozessführung

In den Unternehmen wurden die Prozessabläufe im Hinblick auf die diskriminierungsfreie Gleichbehandlungspflicht analysiert.

Netzanschlüsse

Im Rahmen von mehreren kleineren Prozessaudits wurden im Jahr 2018 die Bearbeitung von in Auftrag gegebenen Netzanschlüssen im Strom- und Gasnetz untersucht. Es ging dabei speziell darum, inwieweit Entscheidungsfreiheit der Netzgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag bei der Abwicklung des im Finanz- und Wirtschaftsplan genehmigten Maßnahmenbudgets gewahrt ist. Weiterhin wurde die Abwicklung der Marktkommunikation im Hinblick auf Insolvenzanmeldungen

einiger Lieferanten und somit zu erfolgreicher Anmeldung beim Grund- und Ersatzversorger untersucht. Hierbei waren keinerlei entflechtungsrechtlichen Beanstandungen festzustellen.

Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Die Word-Bild-Marken der SEN und der SWS sind bereits im Jahr 2013 erfolgreich voneinander getrennt worden; dieser Prozess wurde im Berichtsjahr weiter fortgesetzt. Die Prozessabläufe sind auch im Berichtsjahr weiterhin so organisiert, dass eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.

Die SEN verfügt über ein eigenständiges Postfach, eigenständige Telefonnummern, eigenständige E-Mail-Adressen und eine eigene zentrale Rufnummer, die auch bei Strom- und Gasstörungen 24 Stunden täglich erreichbar ist. Bei eingehenden Anrufen an die zentrale Telefonnummer der SEN ist für die Mitarbeiter der Telefonzentrale verwechslungssicher erkennbar, dass es sich um Anrufe an den Netzbetreiber und nicht um Anrufe an eine Vertriebsabteilung handelt, sodass stets eine Weiterleitung an den korrekten Ansprechpartner gewährleistet ist. Die im Verteilernetzbetrieb eingesetzten Fahrzeuge sind mit dem Logo der SEN beschriftet. Neu im Fuhrpark hinzukommende Fahrzeuge für den Netzbetrieb werden vor Einsatzbeginn im Netzbetrieb mit dem SEN-Logo versehen. Die Umkennzeichnung der Versorgungsanlagen (z. B. Trafostationen, Gasdruckregelanlagen, Kabelverteiler) wurde bereits im Jahr 2015 abgeschlossen. Die Umkennzeichnung der Havarieschieber im Gasnetz wurde 2018 im Rahmen der durchzuführenden Instandhaltungsmaßnahmen sukzessive weiter abgearbeitet und wird planmäßig in den kommenden Geschäftsjahren fertiggestellt.

Ebenso war im Jahr 2018, wie auch im Vorjahr gewährleistet, dass alle gewerblichen Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit im Netzbetrieb entsprechende Dienstbekleidung mit SEN-Logo tragen. Bei stichprobenartigen Kontrollen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden keine Verstöße festgestellt.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die SEN weiterschreitend alle Maßnahmen ergreift, um den Forderungen gemäß § 7a Abs. 6 EnWG in Verbindung mit den gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilernetzbetreibern zu genügen.

Kundendatenmanagement und Lieferantenwechsel

Den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Behandlung aller Lieferanten wird vollumfänglich Rechnung getragen. Die Abwicklung kundenbezogener Prozesse für den Lieferanten SWS und für den Netzbetreiber SEN erfolgt voneinander losgelöst an unterschiedlichen Arbeitsplätzen, in getrennten Räumlichkeiten und durch verschiedene Mitarbeiter.

Kalkulation Netzentgelte

Die Netzentgelte werden von der SEN nach den Vorgaben der ARegV sowie der StromNEV beziehungsweise GasNEV berechnet und für jeden Netznutzer und Lieferanten (auch den Vertrieb der SWS) zeitgleich, diskriminierungsfrei und termingetreu im Internet veröffentlicht und abnahmemessungsfähig abgerechnet. Für das Jahr 2019 waren bei der Ermittlung der Netzentgelte wiederum die Besonderheiten aus dem Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NeMoG) zu beachten. Die zur Kalkulation erforderlichen Grunddaten (z. B. Verbrauchswerte und Strukturzahlen) arbeitete das Controlling im Vorfeld zu. Durch einen sehr kleinen überschaubaren Personenkreis der mit der Netzentgeltberechnung befassten Mitarbeiter ist der gesetzeskonforme diskriminierungsfreie Umgang mit diesen Daten vor deren Veröffentlichung sichergestellt.

Die SEN erfüllte für das Jahr 2019 die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht bis 12. Oktober 2018 und der endgültigen Netzentgelte bis 20. Dezember 2018. Darüber hinaus wurden alle Lieferanten zeitgleich per E-Mail über die neuen Netzentgelte in Kenntnis gesetzt.

Zur Abrechnung der Entgelte wurde im ERP-System eine Mandantenstruktur eingerichtet, die eine prozesskonforme Abwicklung der regulierungsbehördlichen Vorgaben, insbesondere aus der GPKE und GeLi Gas sicherstellt.

Sonstige Veröffentlichungen

Die SEN richtet sich bei der Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach EnWG und den darauf basierenden Verordnungen für die Sparte Strom nach dem „Leitfaden der Bundesnetzagentur für die Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber“. Da für die Sparte Gas derzeit kein entsprechender Gas-Leitfaden vorliegt, orientiert sich die SEN strukturell und prozessual hierzu am Strom-Leitfaden. Im Strom- und Gasbereich wurden im Jahr 2018 alle Veröffentlichungspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Abrechnung von dezentralen Erzeugungsanlagen

Des Weiteren wurden zum Jahresende 2018 erneut die Abrechnungsvorgänge im Rahmen der EEG- und KWK-Einspeiser im Hinblick auf die Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen geprüft. Auch hierbei waren keine Abweichungen von den Vorgaben zu verzeichnen.

Einspeisemanagement

Wie bereits schon in den Vorjahren, waren auch im Jahr 2018 keine Einspeisemanagement-Maßnahmen des Netzbetreibers im Hinblick auf dezentrale Erzeugungsanlagen erforderlich, da der vorgelagerte Netzbetreiber keine Abschaltungsaufforderung an die SEN richtete. Die SEN beteiligte sich an den monatlichen Kommunikationstests mit dem vorgelagerten Stromnetzbetreiber.

ISMS

Die SEN schloss bereits im Jahr 2017 die Implementierung eines Information-Sicherheits-Management-Systems (ISMS) erfolgreich ab. Im Jahr 2018 führte ein unabhängiger externer Prüfer das jährlich vorgeschriebene Überwachungsaudit durch. Der Prüfer stellte keine Beanstandungen fest.

d) Marktraumumstellung (Gas)

Das Gasnetz der SEN wird vollständig mit H-Gas betrieben. Da somit keine Umstellung von L-Gas auf H-Gas erforderlich ist, besteht auch kein Diskriminierungspotential im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, die für eine Marktraumumstellung nötig wären.

e) Zähl- und Messwesen (Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende)

Buchhalterische Entflechtung

In ihrer Marktrolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber stellte die SEN die gesetzlich geforderte buchhalterische Trennung zwischen konventioneller und neuer Messtechnik (moderne Messseinrichtungen und intelligente Messsysteme) sicher. Geschäftsvorgänge, die auf die neue Messtechnik entfallen, werden über getrennte Kostenstellen abgerechnet und verbucht sowie gemäß § 3 Abs. 4 MsbG in einem gesonderten Tätigkeitsabschluss ausgewiesen.

Rollout

Der MsbG-Pflicht-Rollout beschränkte sich im Jahr 2018 auf moderne Messeinrichtungen. Intelligente Messsysteme konnte die SEN noch nicht ausbringen, da die vorgeschriebene Marktanalyse und Feststellung gemäß § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in 2018 noch nicht erfolgt war.

Zusatzleistungen gemäß § 35 Abs. 2 MsbG (z.B. Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern) bietet die SEN diskriminierungsfrei an.

Vertragsmanagement

Die SEN legte bei der Behandlung von Messverträgen im ERP-System einen besonderen Wert auf eine größtmögliche Prozessautomatisierung.

f) Konzessionen

Derzeit befinden sich weder die SWS noch die SEN in einem laufenden Verfahren über die Vergabe von Konzessionen i.S.d. §§ 46 ff. EnWG.

g) Sanktionen

Sanktionen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen wurden im Berichtszeitraum nicht verhängt.

3. Schulung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter beider Gesellschaften werden im Rahmen der betrieblichen Unterweisung auf die Einhaltung der Richtlinien des Gleichbehandlungsprogramms geschult. Die Teilnahme und der Zeitpunkt werden dokumentiert. Neu in die Unternehmen eintretende Mitarbeiter durchlaufen bei Arbeitsaufnahme entsprechende Unterweisungen.

Teil C. Ausblick

Für das Jahr 2019 wird die weitere Begleitung im Bereich des grundzuständigen Messstellenbetriebs und die Änderung der Marktkommunikation einen vorhersehbaren Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsprogramms bilden, damit die unbundlingrechtlichen Vorgaben weiterhin berücksichtigt werden.

Die fortschreitende Integration dezentraler Erzeugungsanlagen sowie die sich ändernden und konkretisierenden rechtlichen und technischen Vorgaben erfordern es, zum gegebenen Zeitpunkt ein entsprechendes Einspeisemanagement aktiv durch die SEN zu betreiben.

Saalfeld, 28. März 2019

fr



.....
Klaus Friedrich
Gleichbehandlungsbeauftragter